

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 279/92

vom

11. Mai 1993

in dem Rechtsstreit

1. der Frau Roswitha H., P. Straße 18, L.,
2. der C. Vers.-AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dieter W., C.-Allee 10-20, K.,

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

V.-B. gesetzliche Unfallversicherung, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfram S. und Dr. Barbara B.-T., M. Straße 7, H.,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Dr. Kullmann, Bischoff, Dr. v. Gerlach,
Dr. Müller und Dr. Dressler

am 11. Mai 1993

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg
vom 8. Oktober 1992 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche
Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch
keine Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554 b Abs. 1
ZPO in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG
vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981,
39).

Allerdings kann der Ansicht des Berufungsge-
richts nicht gefolgt werden, daß die auf die
Klägerin nach § 116 Abs. 1 SGB X übergegangenen
Schadensersatzansprüche der Verletzten gegen
die Beklagten von der Haftungsablösung nach
§§ 636 Abs. 1 Satz 1, 637 Abs. 1 RVO deshalb
nicht betroffen seien, weil sich der Unfall bei
der Teilnahme am allgemeinen Verkehr ereignet
habe. Dabei wird übersehen, daß eine aus diesem
Grunde eintretende Entsperrung der Ansprüche
nach dem Regelungssystem der §§ 636 Abs. 1
Satz 2, 640 Abs. 1 RVO nur zu Gunsten des Ver-

- 3 -

letzten selbst, nicht aber auch zu Gunsten des Sozialversicherungsträgers wirkt (BGHZ 63, 313; Senatsurteil vom 10.3.1987 - VI ZR 123/86 - VersR 1987, 781). Das Urteil wird jedoch von der Erwägung des Berufungsgerichts getragen, daß die Mitnahme der Verletzten durch die Beklagte zu 1) zu der Betriebsversammlung nicht durch die Organisation des gemeinsamen Betriebes geprägt, sondern im Verhältnis der Beteiligten zueinander deren Privatsache war. Ist deshalb der Unfall der Verletzten nicht i.S. von § 637 Abs. 1 RVO durch eine betriebliche Tätigkeit der Beklagten zu 1) verursacht worden, so ist auch keine Haftungsablösung nach § 636 Abs. 1 RVO eingetreten.

Die Beklagten tragen die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 287.104 DM

Dr. Kullmann

Bischoff

Dr. v. Gerlach

Dr. Müller

Dr. Dressler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)